

Von: Wolfgang Schmitz-Rode <schmitz-rode@kulka-rechtsanwaelte.de>
Gesendet: Donnerstag, 6. Oktober 2016 12:20
An: BUERO-IB6
Cc: 'Benedikt.Lieflaender@Malteser.org'; Michael.Schaefers@malteser.org
Betreff: 161006-Malteser Hilfsdienst-AW: Einladung zu einer Verbändeanhörung zur UVgO am 10.10., 14.00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Malteser Hilfsdienstes danken wir für die Übersendung des Diskussionsentwurfs für eine Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte und dafür, dass Sie uns Gelegenheit geben, hierzu Stellung nehmen zu dürfen. Für den Malteser Hilfsdienst führen wir aus:

Der Malteser Hilfsdienst begrüßt es, dass mit dem Entwurf einer Verfahrensordnung für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte die neue Systematik für Oberschwellenvergaben nunmehr auch auf die Unterschwellenvergaben übertragen werden soll. Auch wenn die in dem Entwurf der Verfahrensordnung normierten Regelungen sehr weitgehend den auch schon bisher für die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwelle durch öffentliche Auftraggeber geltenden Regelungen entsprechen, dürfte die Anwendung der Vergaberechtsregeln für die öffentlichen Auftraggeber wie auch für die Anbieter von Leistungen übersichtlicher und handhabbarer werden, wenn alle zu beachtenden Verfahrensbestimmungen zukünftig in einem einheitlichen Regelwerk gebündelt sind.

Gestatten Sie uns aber bitte, darauf hinzuweisen, dass auch bei einer Verabschiedung der Unterschwellenvergabeordnung durch die Bundesländer ein in der Praxis wesentliches Manko bestehen bleibt, was auch schon bisher für alle Vergabeverfahren, auf die das EU-Primärrecht keine Anwendung findet, bestand. Während es für die dem EU-Primärrecht unterfallenden Vergaben oberhalb der Schwellenwerte mit dem Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer und in zweiter Instanz vor den Vergabesenaten einen sehr effektiven Rechtsschutz gibt, der es einem Bieter, der sich von dem Auftraggeber benachteiligt fühlt, sogar ermöglicht, eine Auftragserteilung zu stoppen, bis ein Gericht über die Einhaltung des Verfahrensrechts entschieden hat, kann außerhalb des förmlichen Vergaberechtssystems Rechtsschutz (nur) vor den Verwaltungsgerichten gesucht werden. Theoretisch besteht zwar auch dort z. B. die Möglichkeit eines Eilrechtsschutzes. Allerdings entspricht es der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung und so hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf in Bezug auf die Vergabe von Rettungsdienstleistungen jüngst ebenso entschieden, dass es in der Verwaltungsgerichtsbarkeit systemwidrig sei, einstweiligen Rechtsschutz zu erlangen. Bieterrechtsschutz sei grundsätzlich nur auf eine nachträgliche gerichtliche Überprüfung mit der alleinigen Möglichkeit der späteren Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen beschränkt. Die Beachtung der Verfahrensregeln könne aber nicht gerichtlich eingeklagt werden.

Wir bitten Sie daher, im Zuge der angedachten Neureglung auch den Bieterrechtsschutz für Unterschwellenvergaben in den Blick zu nehmen. Ein effektives Rechtsschutzsystem kann zwar nicht in der Unterschwellenvergabeordnung festgeschrieben werden. Dazu müsste wohl die Verwaltungsgerichtsordnung ergänzt werden – etwa in dem Sinn, dass für Auftragsvergaben unterhalb der Schwellenwerte eine Überprüfungsmöglichkeit auch in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren eingeführt wird. Was nützen schließlich gute Verfahrensregelungen, wenn deren Beachtung nicht im Zweifel auch vor den Gerichten eingefordert werden kann?

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schmitz-Rode

Kulka • Ketteler • Palmen • Welmans Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Dr. Wolfgang Schmitz-Rode
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf

T +49 (211) 2005 19 31
F +49 (211) 2005 19 131

E-Mail: schmitz-ode@kulka-rechtsanwaelte.de
Internet: www.kulka-rechtsanwaelte.de

Kulka • Ketteler • Palmen • Welmans Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: Dr. Bruno Ketteler, Prof. Dr. Gerd Ketteler, Marie-Theres Weitz, Dr. Wolfgang Schmitz-Rode
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Handelsregister Amtsgericht Düsseldorf HRB 74560

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen. Aussagen gegenüber dem Adressaten unterliegen den Regelungen des zugrundeliegenden Angebotes bzw. Auftrags, insbesondere den Allgemeinen Auftragsbedingungen und der individuellen Haftungsvereinbarung. Der Inhalt der E-Mail ist nur rechtsverbindlich, wenn er durch einen Brief des Unterzeichners entsprechend bestätigt wird. Die Versendung von E-Mails an uns hat keine fristwahrende Wirkung. Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass die Kommunikation per E-Mail über das Internet unsicher ist, dafür unberechtigte Dritte grundsätzlich die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation besteht. Wir werden daher keine vertraulichen Daten unverschlüsselt per E-Mail über das Internet versenden.

Von: BUERO-IB6@bmwi.bund.de [<mailto:BUERO-IB6@bmwi.bund.de>]
Gesendet: Dienstag, 20. September 2016 10:51
An: BUERO-IB6@bmwi.bund.de
Cc: thomas.solbach@bmwi.bund.de; Andreas.Rueger@bmwi.bund.de; hans-peter.mueller@bmwi.bund.de
Betreff: Einladung zu einer Verbändeanhörung zur UVgO am 10.10., 14.00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem im April 2016 die Modernisierung des Vergaberechts oberhalb der EU-Schwellenwerte in Kraft getreten ist, sollen die flexiblen Regelungsansätze im neuen Oberschwellenvergaberecht künftig auch bei der **Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte** zur Anwendung kommen. Gleichzeitig sollen aber die auch bisher schon deutlich einfacheren Regeln für den Unterschwellenbereich erhalten werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat nach ersten Gesprächen mit den Bundesministerien und den Ländern den **Diskussionsentwurf für eine Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)** erarbeitet. Dieser soll die bisher geltende Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A 1. Abschnitt) ersetzen.

Der Entwurf zur UVgO folgt dabei strukturell der neuen Vergabeverordnung (VgV), so dass öffentliche Auftraggeber wie auch die Wirtschaft bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen einem ähnlichen Regelaufbau folgen könnten. Nach traditionellem Verständnis werden die Regeln für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte dem Haushaltsrecht zugeordnet. Der Bund kann nach diesem Verständnis insoweit keine, die Länder und Kommunen gleichermaßen bindende Gesetze oder Rechtsverordnungen erlassen. Es ist daher (wie bisher mit der VOL/A 1. Abschnitt) erforderlich, einen zunächst unverbindlichen Regelungstext abzustimmen und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dieser muss im Anschluss über Verwaltungsvorschriften zur

Bundeshaushaltsordnung und durch entsprechende Landesregelungen, die sich auf den Text im Bundesanzeiger beziehen, in Kraft gesetzt werden.

Um bei der Ausarbeitung des Regelungstextes möglichst breiten externen Sachverstand einzubeziehen, möchten wir Sie zu einer **Verbändeanhörung** am

10. Oktober 2016
von 14.00 bis 17.00 Uhr
im BMWi Berlin, Scharnhorststr. 34-37,
Hörsaal (Raum B1.001)

einladen.

Sie finden den Entwurf zur UVgO, der Gegenstand der Anhörung sein wird, auf den Internetseiten des BMWi unter <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/Oeffentliche-Auftraege-und-Vergabe/reform-des-vergaberechts.html> (im unteren Bereich der Seite).

Gerne können Sie uns bereits im Vorfeld Ihre Stellungnahmen und Anmerkungen an buero-ib6@bmwi.bund.de übermitteln. Bei einer Teilnahme an der Verbändeanhörung bitten wir um Angabe der teilnehmenden Person bis zum **4. Oktober 2016** ebenfalls an buero-ib6@bmwi.bund.de. Bitte geben Sie dabei zusätzlich auch eine funktionale, nicht personenbezogene Email-Adresse an (falls vorhanden).

Der **Einlass** erfolgt über die **Invalidenstraße 48**; für den Einlass bringen Sie bitte diese Einladung und einen amtlichen Ausweis mit. Aus Kapazitätsgründen bitten wir darum, nur eine Person Ihres Verbandes oder Institution anzumelden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Thomas Solbach

Leiter des Referats IB6
Öffentliche Aufträge, Immobilienwirtschaft
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin

Tel. 030 18 615-6297
Fax 030 18 615-5473
E-Mail: thomas.solbach@bmwi.bund.de
Internet: <http://www.bmwi.de>

Rechtlicher Hinweis: Diese E-Mail kann vertrauliche Informationen enthalten. Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitten wir darum, den Absender umgehend zu informieren und die E-Mail von Ihrem System zu löschen. Personen oder Organisationen, fuer die diese Nachricht nicht bestimmt ist, ist es nicht gestattet, sie erneut zu uebertragen, zu verbreiten oder sie anderweitig zu verwenden.